

Verlust oder eine Beschädigung dadurch herbeigeführt worden ist, daß der Absender dieser seiner Obliegenheit nicht nachgekommen ist, so kann derselbe auch für einen solchen Verlust oder für eine solche Beschädigung Schadenersatz von der Postverwaltung nicht verlangen.

Dem Annahmebeamten liegt zwar ob, darüber zu wachen, daß die Vorschriften über Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung der Sendungen beobachtet worden sind. Allein abgesehen davon, daß die äußere Beschaffenheit einer Sendung nicht immer erkennen läßt, ob die innere Verpackung ausreichend ist, und daß überhaupt die Vorschriften über Adressirung u. s. w. immer nur allgemein gehalten werden können, sowie daß im einzelnen Falle vom Absender beurtheilt werden muß, welche Verpackung ausreichend sei, um eine Beschädigung des verpackten Gegenstandes abzuwenden, so kann auch die in der Natur der Sache begründete Verbindlichkeit des Absenders, die Sendung gehörig zu adressiren u. s. w., nicht dadurch allein für beseitigt erachtet werden, daß dem Postbeamten die Nichtbeachtung der Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln von Seiten des Absenders entgangen ist. Andererseits bleibt die Nichtbeachtung jener Obliegenheit seitens des Annahmebeamten nicht ohne rechtliche Wirkung; denn es wird, wenn die Annahme einer Sendung wegen derartiger Mängel nicht beanstandet worden ist, vermuthet, daß dergleichen Mängel äußerlich nicht erkennbar waren, und es muß im Falle einer Beschädigung seitens der Postverwaltung dargethan werden, daß die Beschädigung dennoch durch dergleichen Mängel veranlaßt worden ist. Aus der Beschaffenheit einer Sendung wird sich in der Regel entnehmen lassen, ob die Beschädigung aus einer mangelhaften Verpackung u. s. w. hervorgegangen ist und ob diese schon bei der Aufgabe äußerlich erkennbar war.

Zu 2. Zu den Beschädigungen, welche durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt werden, sind namentlich diejenigen zu zählen, welche „durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl.“ entstanden sind (Handelsgesetzbuch §. 395.). Dagegen ist die Haftverbindlichkeit der Postverwaltung nicht ausgeschlossen, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch einen sonstigen Zufall erfolgt ist; insbesondere sind Raub und Diebstahl niemals als Gründe anzusehen, wegen deren die Postverwaltung die Ersatzleistung verweigern darf. Bei Raub und Diebstahl kommt es hiernach nicht darauf an, ob Vorsichtsmaßregeln verabsäumt worden sind, durch deren Beachtung die Beraubung oder der Diebstahl hätte verhindert werden können, sondern die Postverwaltung muß in dergleichen Fällen immer haften und kann sich wegen einer Verfühlung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln nur an den Beamten halten, welchem dieselbe zur Last fällt.

Zu 3. Die Postverwaltung kann nur so lange für eine Sendung haften, als ihr die Möglichkeit gegeben ist, dieselbe zu überwachen. In Folge dessen übernimmt sie bei Sendungen nach dem Ausland nur die Verbindlichkeit, die Sendung unbeschädigt der auswärtigen Grenzpostanstalt zu überliefern. Hat sie diese Verbindlichkeit erfüllt, so muß sich der Absender im Fall eines Verlustes oder einer Beschädigung an die auswärtige Postverwaltung halten; die Postverwaltung hat ihm aber hierbei Beistand zu leisten, insofern sie auf Grund bestehender Vereinbarungen nicht selbständig die Ersatzleistung eintreten lassen kann. Bei der Ersatzleistung für Sendungen nach dem Auslande bleibt übrigens zu berücksichtigen, daß für die Verbindlichkeit und den Umfang derselben außer dem Postgesetze auch die betreffenden Conventionen maßgebend sind.

Nach §. 7. des Gesetzes darf, wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden wird, dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalt fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden, und die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung,

daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden worden ist.

Hierbei ist noch Folgendes zu berücksichtigen. Der Postverwaltung werden die Sendungen verschlossen übergeben und der Absender ist weder berechtigt noch verpflichtet, Geld oder andere Gegenstände von Werth im Postlocal in Gegenwart eines Postbeamten zu verpacken und zu verschließen, weil es hierzu bei der Menge der Werthsendungen an Zeit und Gelegenheit fehlt. Die Postverwaltung hat deshalb auch nur die Verpflichtung, die ihr verschlossen übergebene Sendung dem Adressaten in demselben Zustande auszubändigen, in welchem sie eingeliefert worden ist. Dieselbe hat hiernach dafür zu sorgen, daß der Zustand, in welchem eine Werthsendung eingeliefert ist, nicht verändert wird, während dieselbe der Postverwaltung anvertraut ist. Deshalb sind die Postbeamten durch besondere Vorschriften verpflichtet, bei der Einlieferung einer Sendung deren Gewicht genau zu ermitteln, solches auf dem Briefe oder Begleitbriefe zu notiren und sich davon zu überzeugen, daß der Verschluß der Sendung unverletzt ist, ferner aber vor der Auslieferung die Werthsendung nachzuwiegen und sich der Uebereinstimmung des Gewichtes, auch daß der Verschluß noch unverletzt ist, zu vergewissern. Werden diese Verpflichtungen genau erfüllt, so kann ein Spolium während der Zeit, in welcher die Sendung der Post anvertraut ist, nicht vorkommen, ohne daß dasselbe vor Aushändigung der Sendung an den Empfänger entdeckt wird, und wenn also bei Aushändigung der Sendung an den Empfänger der Verschluß unverletzt und das Gewicht übereinstimmend befunden wird, so rechtfertigt sich auch die Annahme, daß der Zustand der Sendung sich nicht verändert und die Postverwaltung ihre durch Einlieferung der Sendung übernommene Verpflichtung durch Auslieferung der Sendung an den Empfänger erfüllt hat. Hat aber der Adressat die Sendung ohne Erinnerung angenommen, so liegt ihm der Beweis ob, daß bei Aushändigung der Sendung der Verschluß nicht mehr unverletzt war, oder daß das Gewicht nicht mehr übereingestimmt hat.

Die §. 8. und 9. des Gesetzes bestimmen die Höhe der Entschädigung bei Briefen mit declarirtem Werthe und bei Packeten mit oder ohne Werthsdeclaration.

Ist eine Werthsdeclaration geschehen, so wird dieselbe gemäß §. 8. bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt; es ist also damit dem Absender Gelegenheit gegeben, sich den Ersatz des Werthes der Sendung für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung zu sichern.

Nach den reglementarischen Vorschriften wird die Declaration für nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe

- 1) bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth nicht auf der Adresse des Briefes, und
- 2) bei andern Sendungen nicht auf der Adresse des Begleitbriefes und zugleich auf der Sendung bei der Signatur angegeben worden ist, und es kann in Verlust- und Beschädigungsfällen, wengleich die Affecuranzgebühr vom declarirten Betrage erlegt worden ist, dieser dennoch bei der Ersatzleistung nicht zum Maßstabe dienen, vielmehr wird die Sendung als eine Sendung ohne Werthsdeclaration behandelt.

Ferner soll nach den reglementarischen Vorschriften eine Sendung gleich bei der Einlieferung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden, wenn

- 1) dieselbe nicht in der Thalwährung oder in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer ausgedrückt worden ist, oder wenn
- 2) ersichtlich ist, daß der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung übersteigt, wie solches der Fall ist, wenn der Werth einer hypothekarischen Obligation über 10,000 Thlr. zum Werthe von 10,000 Thlrn. declarirt worden ist.